

VERBANDSGEMEINDE
LANDKREIS

GEROLSTEIN
VULKANEIFEL



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

**Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans
„FF-PVA Im Mühlenberg – OG Lissendorf“
der Verbandsgemeinde Obere Kyll**

- Begründung, Umweltbericht -

Planverfasser:

  **ALTMANN**
INGENIEURBÜRO
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN
NIEDERLASSUNG NEUTRAUBLING
Pommernstraße 20
D-93073 Neutraubling
FON +49 (0)94 01 92 11 - 0
FAX +49 (0)94 01 92 11 - 50
Internet: www.altmann-ingenieure.de
e-mail: neutraubling@altmann-ingenieure.de

Vorentwurfsfassung: 13.07.2023
Entwurfsfassung: 29.10.2024
2. Entwurfsfassung: 03.07.2025
Feststellungsfassung: ____.

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensvermerke	4
2. Planzeichnung und Legende	5
3. Anlass, Ziel und Zweck der Änderung	7
4. Lage, Topografie und Dimension	8
5. Übergeordnete Planungen	9
5.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz	9
5.2 Regionaler Raumordnungsplan (RRP) Trier	10
5.3 Flächennutzungsplan.....	13
5.4 Verbindliche Bauleitplanung	14
6. Standortbegründung	15
7. Inhalte der Änderung	16
8. Vorhabensbeschreibung / Konzeption	16
9. Wesentliche Auswirkungen	18
9.1 Erschließung und technische Infrastruktur	18
9.2 Immissionsschutz, Verkehr	21
9.3 Landwirtschaft	21
9.4 Denkmalschutz	22
9.5 Altlasten.....	22
9.6 Biotop	22
9.7 Natur- und Landschaftsschutz	23
9.8 Belange des Umweltschutzes	23
9.9 Artenschutzrechtliche Belange.....	23
9.10 Grünordnung	25
10. Sonstiges	25
11. ANLAGE - Umweltbericht	26
11.1 Beschreibung der Änderung	26
11.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens.....	26
11.1.2 Prüfung und Ergebnis anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	26
11.2 Planerische Vorgaben, Umweltbelange und deren Berücksichtigung.....	26
11.2.1 Landesplanung / Regionalplanung	26
11.2.2 Landschaftsplan.....	27
11.2.3 Sonstige Fachpläne und Verordnungen	27
11.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	27

11.3.1	Schutzgut Mensch	27
11.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	28
11.3.3	Schutzgut Boden.....	28
11.3.4	Schutzgut Wasser.....	28
11.3.5	Schutzgut Klima / Luft	29
11.3.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	29
11.3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
11.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	30
11.4	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Änderung.....	30
11.4.1	Schutzgut Mensch	30
11.4.2	Schutzgut Tiere / Pflanzen	31
11.4.3	Schutzgut Boden.....	31
11.4.4	Schutzgut Wasser.....	31
11.4.5	Schutzgut Klima / Luft	32
11.4.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter	32
11.4.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	33
11.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	33
11.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	33
11.5.2	Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen.....	33
11.5.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	33
11.6	Verfahren und Methodik der Umweltprüfung.....	34
11.7	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen	34
11.8	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	34

1. Verfahrensvermerke

1. Der Verbandsgemeinderat hat in der Sitzung vom 13.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am _____._____ ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.07.2023 hat in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.07.2023 hat in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.10.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ öffentlich ausgelegt.
6. Zu dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 03.07.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ erneut beteiligt.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 03.07.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ erneut öffentlich ausgelegt.
8. Der Verbandsgemeinderat hat mit Beschluss vom _____._____ die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom _____._____ festgestellt.

Gerolstein, den _____._____ (Siegel)
Bürgermeister Hans Peter Böffgen

9. Die Kreisverwaltung Vulkaneifel hat die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom _____._____ Az. _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Gerolstein, den _____._____ (Siegel)
Bürgermeister Hans Peter Böffgen

10. Ausgefertigt

Gerolstein, den _____._____ (Siegel)
Bürgermeister Hans Peter Böffgen

11. Die Erteilung der Genehmigung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde am _____._____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verbandsgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gerolstein, den _____._____ (Siegel)
Bürgermeister Hans Peter Böffgen

2. Planzeichnung und Legende

Wirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll



Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes "FF-PVA Im Mühlenberg - OG Lissendorf"



Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes "FF-PVA Im Mühlenberg - OG Lissendorf" der Verbandsgemeinde Obere Kyll



Planzeichnung

Vorentwurf vom 13.07.2023
 Entwurf vom 16.12.2024
 2. Entwurf vom 03.07.2025
 Satzungsfassung vom

Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
-  Sonstige Sondergebiete: Photovoltaik-Freiflächenanlage

Alle nicht berührten Planzeichen sind der Legende des wirksamen Flächennutzungsplanes zu entnehmen.



M 1:5.000

Planverfasser:

 **ALTMANN**
 INGENIEURBÜRO
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN

Pommernstraße 20
 D-93073 Neutraubling

FON +49 (0)94 01.9211-0
 FAX +49 (0)94 01.9211-50

Internet: www.altmann-ingenieure.de
 e-mail: neutraubling@altmann-ingenieure.de

3. Anlass, Ziel und Zweck der Änderung

Das Erfordernis für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Kyll ergibt sich aus dem konkret bestehenden Bedarf zur Entwicklung von Flächen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Neben den politischen Forderungen, den Vorort benötigten Energie- und Strombedarf auch Vorort zu erzeugen, zu nutzen und damit unabhängig von nationalen und internationalen Energieimporten zu sein, soll ein weiterer Schritt in Richtung unabhängige Energieversorgung eingeleitet werden.

Hierfür soll ca. 500 m südlich vom Hauptort Lissendorf auf bisher landwirtschaftlich als Grünland/Wiese genutzten Flächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Flächen liegen in privatem Eigentum und sollen von einem Investor für die Zeit der Errichtung und Nutzung der Photovoltaikanlage gepachtet werden.

Die Standortentscheidung erfolgte auf Grundlage der Größe und Ausrichtung der verfügbaren Flächen, die sich um ein bestehendes Einzelgehöft anordnen und an die bestehenden Infrastrukturen im Umfeld angeschlossen werden können.

Sowohl der Gebäudebestand des Einzelgehöfts als auch die Freiflächen drum herum werden vom Eigentümer als Pferdegehöft genutzt. Diese sowie weitere Flächen im unmittelbaren Umfeld des Gebäudebestandes sollen für eine mögliche, zukünftige Erweiterung des Pferdegehöfts freigehalten werden.

In einem Abstand von 10 m grenzt im Süden der Mühlenbach als oberirdisches Gewässer III. Ordnung an. In dieses Gewässer erfolgt kein Eingriff. Durch die Änderung erfolgen auch keine Eingriffe in bestehende Obstbaumwiesen, Biotop- und Forstflächen.

Aufgrund des Gebäudebestandes und der potentiellen Erweiterungsflächen des Einzelgehöfts ergibt sich eine Zerteilung der Änderungsflächen, welche jedoch aufgrund der Nähe zueinander und der Infrastruktur in einem funktionalen, räumlichen Zusammenhang stehen.

Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich kann am Ort des Eingriffes erbracht werden. Die Flächen unter den PV-Modulen werden als artenreiche, extensive Wiesenflächen entwickelt und als Ausgleichsflächen angesetzt.

Zur Einbindung der PV-Anlage in die freie Landschaft und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das nahe Orts- und Landschaftsbild sowie die Fernansicht werden die PV-Flächen in den Randbereichen sowie hin zur angrenzenden Landesstraße L25 hin eingegrünt. Hin zum Mühlenbach wird auf eine Eingrünung verzichtet, um dessen Uferrandstreifen nicht zu beeinträchtigen und keine negativen Auswirkungen im Falle eines Starkregenereignisses zu generieren.

Nach Nutzungsaufgabe der Anlage erfolgt ein Rückbau sowie die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung.

Da die Flächen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, ergibt sich das Erfordernis zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes nach § 1 Abs. 3 und Abs. 5 BauGB.

Die Verbandsgemeinde Obere Kyll schloss sich am 1. Januar 2019 aus einer freiwilligen Fusion mit den bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zur „Verbandsgemeinde Gerolstein“ zusammen. Hier existiert derzeit noch kein neuer Flächennutzungsplan. Aus diesem Grunde ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll fortzuschreiben.

Ziel der Bauleitplanung ist die langfristige, planungsrechtliche Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung auf den Änderungsflächen.

Daneben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Im Mühlenberg Lissendorf“, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird, geschaffen werden.

Damit sollen auf vorbereitender Bauleitplanebene die städtebaulichen und baurechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung auf den Änderungsflächen geschaffen werden. Damit kann das städtebauliche Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB beachtet werden.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein möchte damit dem angestrebten politischen Ziel, bis zum Jahr 2030 vollständig auf erneuerbare Energien umzusteigen, entgegenkommen.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele stehen dieser Entwicklung nicht entgegen.

4. Lage, Topografie und Dimension

Die Ortsgemeinde Lissendorf liegt im nordwestlichen Teil des Landkreises Vulkaneifel und gehört zur Verbandsgemeinde Gerolstein.

Die Änderungsflächen liegen ca. 500 m südlich des Hauptortes Lissendorf und gliedern sich in zwei Teilflächen, die sich um ein bestehendes Einzelgehöft und den Mühlenbach anordnen.

Die Änderungsflächen wurden bislang landwirtschaftlich als Grünland/Wiese genutzt und sind von Nordwesten nach Südosten geneigt.

In einem Abstand von 10 m grenzt im Süden der Mühlenbach als oberirdisches Gewässer III. Ordnung an. Dieser verläuft in Richtung Nordosten, wo er südöstlich von Lissendorf in die Kyll mündet. Der Bachlauf ist von uferbegleitenden Gehölzen bewachsen, die teilweise als Biotopflächen kartiert sind.

Die Flächen im Umfeld werden ebenfalls landwirtschaftlich als Grünland/Wiese oder Acker genutzt. Im Nordwesten grenzt die Landesstraße L25 an, im Nordosten ein Flurweg.

Der Gebäudebestand des Einzelgehöfts als auch die Freiflächen drum herum werden vom Eigentümer als Pferdegehöft (Pferdekoppel, Reitplatz) genutzt. Im westlichen Bereich befindet sich eine neu angelegte Obstbaumwiese.

Die Änderungsflächen sind über die bestehende Privatstraße des Einzelgehöfts erschlossen.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt 46.029,04 m² (4,6 ha) und stellt ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) dar.

5. Übergeordnete Planungen

5.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz ist am 25.11.2008 in Kraft getreten.

Die Raumstrukturgliederung ordnet die Ortsgemeinde Lissendorf als ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 33%) ein, die in Teilbereichen eine niedrige Zentrenreichbarkeit und -auswahl (max. 3 Zentren in <= 30 PKW-Minuten) aufweist.

Diese Darstellung erfolgt auch im Raumordnungsbericht 2018.

Die Stadt Gerolstein wird im LEP IV als Mittelzentrum eingestuft, die am Rande des Entwicklungsbereiches Eifel liegt.

Im LEP IV werden u.a. folgende allgemeine Ziele (Z) und Grundsätze (G), bezogen auf das geplante Vorhaben, formuliert:

2.3 Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes

G 24 Die Eigeninitiative in den ländlichen Räumen soll gestärkt werden. Regionale und lokale Entwicklungsstrategien sowie eine integrierte Umsetzung der Agrarstrukturverbesserung, der regionalen Wirtschaftsentwicklung, des Infrastrukturausbaus und der Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation sollen zur Bewältigung der vielfältigen Ordnungs-, Entwicklungs- und Sicherungsaufgaben im ländlichen Raum beitragen.

2.4.2 Nachhaltige Siedlungsentwicklung

Z 31 Die quantitative Flächenneuinanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.

3.1.1 Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde

Z 39 Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, werden als Mittelzentren (MZ) ausgewiesen und sind insbesondere im ländlichen Raum in dieser Funktion zu stärken und zu sichern (Sicherungsfunktion). Diese (monozentralen) Mittelbereiche und ihre Mittelzentren sind: (...), Gerolstein, (...)

5. 2. 1 Erneuerbare Energien

G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 166 Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden.

Die erste Teilfortschreibung des LEPs IV trat am 11.05.2013 Inkraft. Darin wurden u.a. folgende Änderungen beschlossen:

G 162 a Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen.

G 166 Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Z 166 a Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. In den Rahmenbereichen dieser Gebiete ist die Errichtung solcher Anlagen zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.

Am 17.01.2023 wurde die vierte Teilfortschreibung des LEPs IV, Kapitel "Erneuerbare Energien", beschlossen:

G 162 a Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.

G 166 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Z 166 a Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Z 166 b In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

G 166 c Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage soll das Angebot an erneuerbaren Energien sowie das Infrastruktur- und Versorgungsangebot im ländlichen Raum ausgebaut werden. Dabei können die Änderungsflächen an bestehende Siedlungs- und Infrastrukturen im Umfeld anknüpfen.

Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze stehen der vorliegenden Teilfortschreibung somit nicht entgegen.

5.2 Regionaler Raumordnungsplan (RRP) Trier

Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier wird derzeit neu aufgestellt. Der vorliegenden Begründung liegt der Entwurf vom Januar 2014 zugrunde.

In der Karte 1 „Leitvorstellungen zur Regionalentwicklung“ wird der Bereich um Lissendorf als Erholungs- und Erlebnisraum dargestellt.

In der Karte 3 ist die Ortsgemeinde Lissendorf als „Gemeinde mit der besonderen Funktion „Wohnen““ markiert, in der Karte 5 als „Gemeinde mit der besonderen Funktion „Landwirtschaft““ und in der Karte 6 als „Gemeinde mit der besonderen Funktion „Freizeit/Erholung““.

G 36 Die besondere Funktion Wohnen wird den Gemeinden oder Gemeindegruppen zugewiesen, die sich durch besondere Lagekriterien für die Bildung von Siedlungsschwerpunkten auszeichnen und denen weitere raumdifferenzierende überörtliche Aufgaben übertragen sind (W-Gemeinden). Vorrangig betrifft dies die zentralen Orte sowie die Gemeinden mit Schwerpunkten in Industrie und Gewerbe.

G 37 Die besondere Funktion Wohnen dient der Sicherung der wohnstandortnahen Infrastruktur und optimiert funktionale Bezüge zu den übrigen Nutzungsbereichen, insbesondere zu Gewerbe, Industrie und Verkehrsinfrastruktur. Die Bildung von Siedlungsschwerpunkten stützt zudem die Belange des Freiraumschutzes.

Z 42 Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft sind verbindlich in Tab. 1 und Karte 5 im Anhang festgelegt.

G 43 In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.

G 44 Die besondere Funktion Freizeit/Erholung wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung von überörtlicher Bedeutung für den Tourismus in der Region Trier sind oder über die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Fremdenverkehrs verfügen (F/E-Gemeinden).

II.4.2.3 Erneuerbare Energien

G 230 Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.

G 231 Die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung der Solarenergie sollen im Rahmen der Bauleitplanung in jedem Neubaugebiet berücksichtigt werden.

G 232 Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

Begründung zu G 232:

Für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für FV-FFA kommen in Betracht:

- + Flächen mit einer Mindestgröße von 10 ha,*
- + Flächen in einem Korridor von beidseitig 2 km um Hochspannungsleitungen (innerhalb oder tangiert),*
- + Flächen in einem Radius von 3 km um Umspannanlagen (innerhalb oder tangiert).*

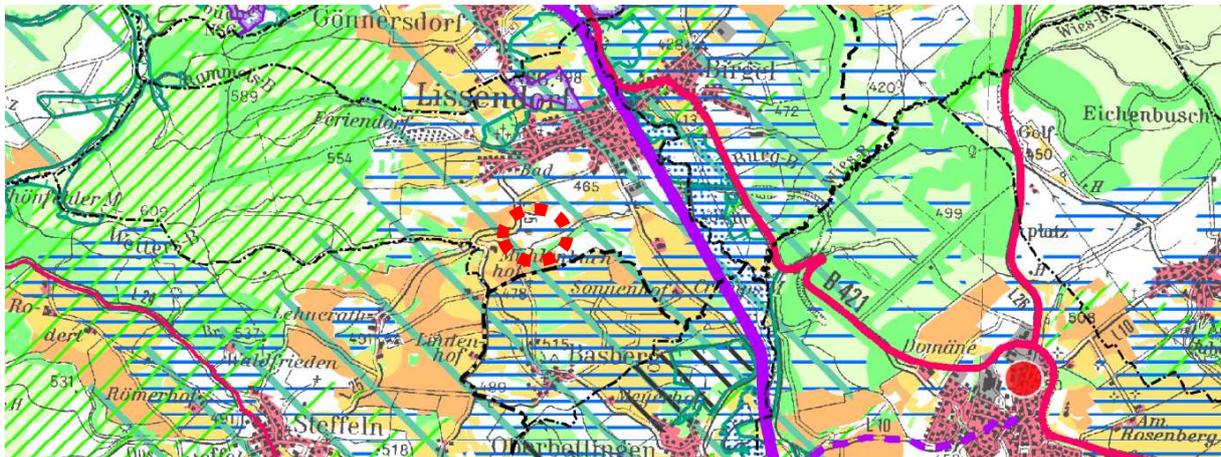
Für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für FV-FFA kommen nicht in Betracht:

– Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild und Erholung: Flächen des landesweiten Biotopverbunds (Kern- und Verbindungsflächen); vorhandene und geplante Naturschutzgebiete; Flächen des europäischen Natura-2000-Netzes; Naturdenkmale; geschützte Landschaftsbestandteile; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des regionalen Biotopverbunds (sehr bedeutende

und bedeutende Gebiete für den Arten- und Biotopschutz nach Landschaftsrahmenplan 2009); nach § 30 LNatSchG geschützte und biotopkartierte Flächen (nach aktuellem Stand bzw. nach Biotopkartierung 1995); Important Bird Areas (IBA, nach Naturschutzbund Deutschland 2003); Naturparks und Landschaftsschutzgebiete; landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume sowie historische Kulturlandschaften (nach LEP IV); regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume (nach Landschaftsrahmenplan 2009); Naherholungsgebiete (nach ROP 1985/95),

– Wasserwirtschaft: Fließgewässer; Überschwemmungsgebiete (abgegrenzte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete); stehende Gewässer,

– Flächennutzung und natürliche Ressourcen: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (sehr hochwertige und hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer 2009 für die Regionalplanung); Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung über Tage; Vorranggebiete für die Windenergienutzung; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Industrie- und Gewerbe; Waldflächen (nach ATKIS-Realnutzung); Siedlungsflächen mit 200-m-Abstandszone resp. 500-m-Abstandszone zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen; Verkehrsflächen (Straßen, Flugplätze); Sonder-Gebiete (wie Ferienhausgebiete, Campingplätze u. ä.); Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler (nach Kulturdatenbank Region Trier, 2008) und der Denkmalschutzzonen nach ALK.



Auszug Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Entwurf Januar 2014 mit Lage der Änderungsflächen (rot), o.M.

Laut Karte 12 „Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume“ liegen die Änderungsflächen in der Vulkaneifel, Nr. 22.

In der Karte 13 „Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume“ sind die Änderungsflächen ebenfalls als solch jene Räume dargestellt.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund, Land- oder Forstwirtschaft, Rohstoffabbau, Industrie und Gewerbe, Windenergie, Grundwasserschutz oder Ausgleichsräume sind nicht betroffen.

Die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze stehen der vorliegenden Teilfortschreibung somit nicht entgegen.

5.3 Flächennutzungsplan

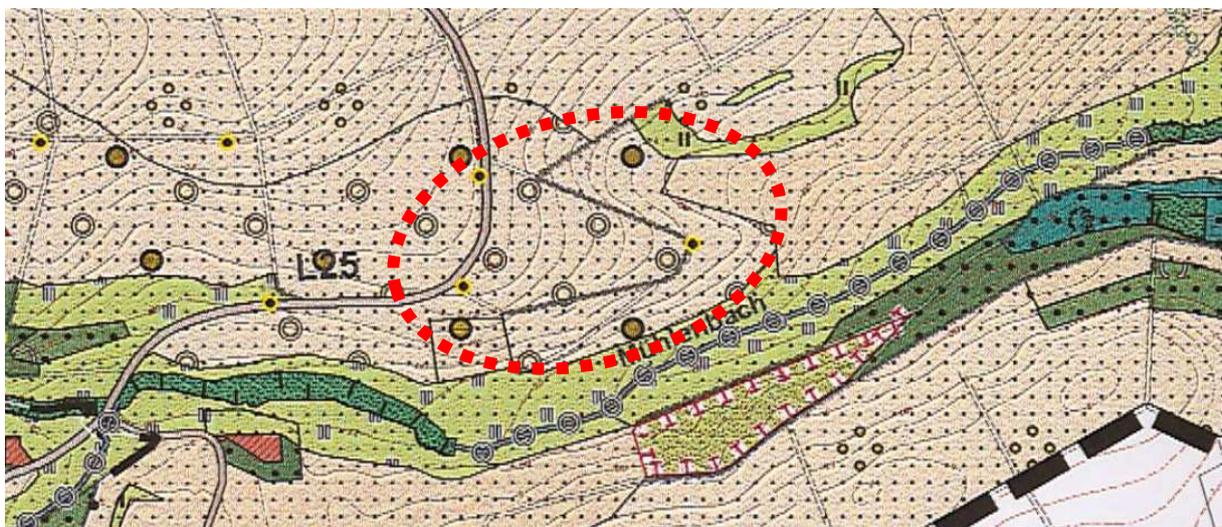
Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll wurde am 07.07.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Verbandsgemeinde Obere Kyll schloss sich am 1. Januar 2019 aus einer freiwilligen Fusion mit den bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zur „Verbandsgemeinde Gerolstein“ zusammen. Hier existiert derzeit noch kein neuer Flächennutzungsplan. Aus diesem Grunde ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll fortzuschreiben.

Der Flächennutzungsplan stellt die Änderungsflächen überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im integrierten Landschaftsplan werden die Änderungsflächen überwiegend als „strukturreiches Gebiet mit 15 bis 50 % Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern (Hecken, Feldgehölze, Streuobst, Einzelbäume)“ dargestellt. Vereinzelt sind kulturhistorische Fundstellen verzeichnet (gelbe Punkte).



Auszug wirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Bereich der Änderungsflächen, o.M.



Auszug wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Bereich der Änderungsflächen, o.M.

Die Änderungsflächen angrenzend an den Mühlenbach werden im Landschaftsplan als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit den Maßnahmen „Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland (vorzugsw. auf Trochen-/Feuchtstandorten); Offenhaltung von Wiesentälern (kräuterreiche Mähwiesen, Weiden mit begrenztem Viehbesatz)“ dargestellt.

Die umliegenden Flächen sind ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Weiter Richtung Südwesten befinden sich Ausgleichsflächen des B-Plans „Auf der Bornwies“ an. Diese Flächen liegen südlich des Mühlenbachs und wurden als Waldflächen entwickelt. Die Ausgleichsflächen sind von der Teilfortschreibung nicht betroffen.

Für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ergibt sich somit das Erfordernis zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

5.4 Verbindliche Bauleitplanung

Die Änderungsflächen liegen im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Verbindliches Baurecht nach § 30 BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB liegen nicht vor.

Die Flächen rund um die Änderungsflächen sind ebenfalls dem planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Das bestehende Einzelgehöft wurde im Rahmen einer Einzelbaugenehmigung realisiert.

Für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ergibt sich somit das Erfordernis zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan nach § 1 Abs. 3 und Abs. 5 BauGB (im Parallelverfahren).

6. Standortbegründung

Die Änderungsflächen wurden bislang als Grünland/Wiese (Pferdekoppel, -wiese) genutzt. Damit wurden die Flächen in der Vergangenheit nicht intensiv ackerbaulich genutzt, wodurch kein Verlust von Flächen für die Landwirtschaft entsteht. Eine negative Auswirkung auf die Landwirtschaft kann damit ausgeschlossen werden.

Die Flächen liegen in privatem Eigentum und sollen von einem Investor für die Zeit der Errichtung und Nutzung der Photovoltaikanlage gepachtet werden. Damit sind die Flächen für die vorgesehene Nutzung verfügbar – was ein Hauptargument für die Standortentscheidung darstellt.

Die verfügbaren Flächen umfassen insgesamt 4,6 ha und weisen überwiegend eine Südhanglage auf. Damit ist eine wirtschaftliche Ausnutzung der Flächen möglich.

Trotz der Zweiteilung, die durch die Lage der Änderungsflächen an einem bestehenden Einzelgehöft bedingt ist, stehen die Flächen durch die Nähe zueinander und der vorhandenen Infrastruktur in einem engen funktionalen und räumlichen Zusammenhang.

Nach Nutzungsaufgabe der Freiflächenanlage erfolgt ein Rückbau der Anlage. Eine Nachnutzung als Grünland/Wiese (Pferdekoppel, -wiese) (wie bisher) oder als landwirtschaftliche Nutzfläche ist möglich.

Die Änderungsflächen können über die bestehende Privatstraße des Einzelgehöfts erschlossen werden. Damit ist, abgesehen vom Anschluss der Anlage an das vorhandene Stromnetz, kein zusätzlicher Erschließungsaufwand in Form von Straßen- oder Wegeausbau (mit damit verbundenem zusätzlichem Ausgleichsbedarf) für die geplante Anlage erforderlich.

Der angrenzende Gebäudebestand des Einzelgehöfts als auch die Freiflächen drum herum werden als Pferdegehöft (Pferdekoppel, Reitplatz) genutzt. Damit schließen die Änderungsflächen an eine bestehende Siedlungsstruktur an. Die Änderungsflächen liegen somit nicht frei bzw. allein in der freien Landschaft.

Mit dem Freihalten von Erweiterungsflächen für den Pferdehof kann dessen zukünftige Entwicklung und Erweiterung berücksichtigt werden.

Aufgrund der Topografie der Flächen sowie dem Zuschnitt sind auf das angrenzende Pferdegehöft keine negativen Auswirkungen (durch Blendung) zu erwarten.

Um negative Auswirkungen (Blendung) auf die angrenzende Landesstraße L25 zu vermeiden, können in Richtung Norden und Nordwesten Sichtschutzzäune errichtet werden. Weitere negative Auswirkungen auf umliegende Flächen oder Nutzungen sind nicht zu erwarten, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich kann innerhalb der Änderungsflächen erbracht werden. Die Flächen unterhalb der PV-Module werden als artenreiche, extensive Wiesenflächen entwickelt. Aufgrund einer artenschutzrechtlichen Untersuchung sind keine zusätzlichen, externen Ausgleichsflächen erforderlich. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (bspw. Randeingrünung, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) sind keine negativen naturschutzfachlichen Auswirkungen zu erwarten.

Um die PV-Anlage in die freie Landschaft einzubinden und negative Auswirkungen auf das nahe Orts- und Landschaftsbild sowie die Fernansicht zu vermeiden, kann die Anlage in den Randbereichen sowie hin zur angrenzenden Landesstraße L25 eingegrünt werden.

Hin zum Mühlenbach wird auf eine Eingrünung verzichtet, um dessen Uferrandstreifen nicht zu beeinträchtigen und keine negativen Auswirkungen im Falle eines Starkregenereignisses zu generieren.

Seitens der Ortsgemeinde Lissendorf liegt kein gemeindliches Entwicklungskonzept zur Entwicklung von PV-Flächen oder andere Konzepte vor.

Aufgrund der bisherigen Nutzung der Flächen (Pferdekoppel/-weide) sind keine negativen touristischen Auswirkungen zu erwarten. Rad- oder Wanderwege sind von der Änderung nicht betroffen. In der Nähe bestehen keine Erholungseinrichtungen. Beim Zuschnitt der Änderungsflächen wurden potentielle Erweiterungsflächen des Einzelgehöfts mit berücksichtigt und von einer Überplanung freigehalten.

Bei den vorliegenden Flächen sind keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen zu erwarten. Es sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund, Land- oder Forstwirtschaft, Rohstoffabbau, Industrie und Gewerbe, Windenergie, Grundwasserschutz oder Ausgleichsräume betroffen.

Aus den o.g. Gründen entschied sich der Investor bzw. die Gemeinde zur Entwicklung der vorliegenden Flächen.

7. Inhalte der Änderung

Im Zuge der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll erfolgt eine Umwandlung von bisher dargestellten Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Im Mühlenberg Lissendorf“ durchgeführt.

Der Umgriff des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans entspricht dem Umfang der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes. Damit entspricht der Vorhabenbezogene Bebauungsplan den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB kann damit beachtet und eine geordnete, städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

8. Vorhabensbeschreibung / Konzeption

In der Ortsgemeinde Lissendorf soll auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 26, 27/1 und 48/6, Flur Nr. 10, Gemarkung Lissendorf, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Flächen liegen ca. 500 m südlich des Hauptortes Lissendorf.

Aufgrund des Gebäudebestandes und der potentiellen Erweiterungsflächen des Einzelgehöfts ergibt sich eine Zweiteilung der Änderungsflächen, welche jedoch aufgrund der Nähe zueinander und der Infrastruktur in einem funktionalen, räumlichen Zusammenhang stehen.

Die nördliche Teilfläche liegt 20 m nördlich des bestehenden Gebäudebestandes des Einzelgehöfts und wird von der Landesstraße L25 im Westen sowie einem Flurweg im Nordosten begrenzt. Die Fläche wird in den Randbereichen durch eine Strauchhecke eingegrünt. Hin zur Landesstraße ist eine Bauverbotszone von 20 m einzuhalten und von Bebauung freizuhalten. Dieser Bereich wird qualitativ hochwertig eingegrünt, um negative Auswirkungen auf das nahe und ferne Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden. Um eine Blendwirkung auf die L25 zu vermeiden, wird im Westen und Süden ein Sichtschutzzaun mit einer Höhe von 2,70 m errichtet. Damit können negativen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss auf der Landesstraße vermieden werden. Im Süden der Fläche sind eine Zufahrt, Trafo-Station und Batteriespeicher vorgesehen.

Die südliche Teilfläche liegt südlich der Freiflächen des Einzelgehöfts. Die nördliche Grenze der Fläche bildet ein bestehender Privatweg, der ebenfalls erhalten bleibt. Auch diese Teilfläche wird in den Randbereichen durch eine Strauchhecke eingegrünt. Im Norden der Fläche

sind eine Zufahrt, Trafo-Station und Batteriespeicher vorgesehen. Auch hier erfolgt im Norden die Errichtung eines Sichtschutzzauns mit einer Höhe von 2,70 m.

Im Süden grenzt in einem Abstand von 10 m der Mühlenbach als oberirdisches Gewässer III. Ordnung an. In dieses Gewässer erfolgt kein Eingriff. Hin zum Mühlenbach wird auf eine Eingrünung verzichtet, um dessen Uferrandstreifen nicht zu beeinträchtigen und keine negativen Auswirkungen im Falle eines Starkregenereignisses zu generieren.

Aufgrund der Nähe zum Mühlenbach sind innerhalb der südlichen Änderungsfläche gemäß der Sturzflutgefahrenkarte für Rheinland-Pfalz Flächen mit einer Sturzflutgefährdung für extreme Starkregen zu beachten.

Innerhalb der Änderungsflächen sind keine amtlich kartierten Biotopflächen vorhanden.

Beide Teilflächen sind über die bestehende Privatstraße des Pferdegehöfts erschlossen und miteinander verbunden. Anschlüsse an das Trinkwasser- oder Entwässerungssystem sind nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser wird auf den Flächen über die belebte Bodenzone ortsnah versickert.

Auf den Änderungsflächen ist die Errichtung von PV-Modulen vorgesehen, welche auf aufgeständerten Modul-Tischen in Ost-West-Ausrichtung aufliegen und mit einem Bodenanker im Untergrund befestigt sind. Die Modul-Tische liegen i.d.R. auf der vorderen/niedrigeren Seite ca. 0,90 m, auf der hinteren/höheren Seite ca. 2,80 m über dem natürlichen Gelände und sind ca. 15° geneigt. Der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt 2,50 m.

Die baulichen Anlagen passen sich dem natürlichen Geländeverlauf an. Damit erfolgen nur kleinteilige Flächenversiegelungen und Geländeveränderungen.

Eine Voranfrage zum Anschluss der Anlage an das Mittelspannungsnetz des örtlichen Versorgungsträgers wurde bereits gestellt. Hierfür liegt noch keine Rückmeldung vor.

Die Flächen unterhalb der PV-Modultische werden extensiv bewirtschaftet. Hier soll eine arten- und kräuterreiche Blühwiese angelegt werden, die alternativ als Schafweide genutzt werden kann. Damit können diese für den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich herangezogen werden.

Die Errichtung und Finanzierung der Anlage erfolgt über die Firma ksolar Projekte GmbH, Am Derkerborn 30 in 59929 Brilon. Die Änderungsflächen werden vom Eigentümer für den Zeitraum der Errichtung und Nutzung gepachtet.

Nach Aufgabe der Nutzung, welche vertraglich mit dem Eigentümer vereinbart wird, erfolgt ein Rückbau der Anlage durch den Vorhabensträger. Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung ist problemlos möglich.

9. Wesentliche Auswirkungen

9.1 Erschließung und technische Infrastruktur

Öffentliche Verkehrsflächen

Die Änderungsflächen sind über die bestehende Privatstraße des Einzelgehöfts erschlossen.

Die im Nordwesten angrenzende Landesstraße L25 liegt im Bereich der Änderungsflächen außerorts. Demnach ist hier eine Bauverbotszone von 20 m gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG zu beachten. Eine direkte Ein- oder Ausfahrt der Änderungsflächen auf die L25 ist nicht vorgesehen.

Im Nordosten grenzt ein landwirtschaftlicher Flurweg an. Auch hierhin sind keine direkten Ein- oder Ausfahrten vorgesehen.

Die erforderlichen Zufahrten auf die Änderungsflächen erfolgen von und auf die bestehende Privatstraße.

Trinkwasserversorgung

Eine Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasserentsorgung

Ein Anschluss an den Kanal ist nicht erforderlich.

Niederschlagswasserentsorgung

Das auf den Änderungsflächen anfallende Niederschlagswasser ist Vorort breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Grund-, Hang- und Schichtenwasser

Die Änderungsflächen sind von Nordwesten (466,2 m ü.NHN) nach Südosten (430 m ü.NHN) geneigt.

Detaillierte Informationen zum Grundwasserstand liegen derzeit nicht vor. Aufgrund der Lage und Topografie sowie der Nähe zum Mühlenbach ist davon auszugehen, dass im südlichen Bereich ein hoher Grundwasserstand vorliegt.

Aufgrund des Mühlenbachs sind innerhalb der südlichen Änderungsfläche gemäß der Sturzflutgefahrenkarte für Rheinland-Pfalz Flächen mit einer Sturzflutgefährdung für extreme Starkregen zu beachten.

Bei (Stark)Regenereignissen muss mit dem Auftreten von Hang- und Schichtenwasser gerechnet werden.

Gewässer

In einer Entfernung von 10 m in Richtung Süden verläuft der Mühlenbach als oberirdisches Gewässer III. Ordnung in Richtung Nordosten, wo er südöstlich von Lissendorf in die Kyll mündet. In den Bach erfolgen keine Eingriffe.

Durch den gewählten Abstand wird die Vorgabe berücksichtigt, dass innerhalb eines Gewässerschutzstreifens von 10 m beidseitig zu einem bestehenden Gewässer die in der EU-Wasserrahmenrichtlinie für die öffentlichen Träger der Gewässerunterhaltung vorgegebene Verbesserung der Gewässerstrukturgüte nur dann möglich ist, wenn ein in der Linienführung künstlich begradigtes Fließgewässer ausreichend Platz für eine natürliche Gewässerentwicklung erhält. Damit können negative Auswirkungen auf die Gewässerentwicklung vermieden werden.

Hin zum Mühlenbach wird auf eine Eingrünung verzichtet, um dessen Uferrandstreifen nicht zu beeinträchtigen und keine negativen Auswirkungen im Falle eines Starkregenereignisses zu generieren.

Aufgrund des Mühlenbachs sind innerhalb der südlichen Änderungsfläche gemäß der Sturzflutgefahrenkarte für Rheinland-Pfalz Flächen mit einer Sturzflutgefährdung für extreme Starkregen zu beachten.

Brandschutz

Die Änderungsflächen können mit Rettungsfahrzeugen angefahren werden. Die bestehenden Verkehrsflächen und Wege im Umfeld verfügen über eine ausreichende Breite für den Rettungsverkehr.

Durch den Vorhabensträger sind die für den Objektschutz erforderlichen Maßnahmen mit der Ortsgemeinde Lissendorf abzustimmen.

Die Anlage von Hydranten ist innerhalb der Änderungsflächen grundsätzlich möglich.

Von den Änderungsflächen gehen keine wesentlichen brandschutztechnischen Risiken aus. Die Lagerung besonderer Gefahrenstoffe ist nicht vorgesehen.

Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr:

Die örtlich zuständigen Feuerwehren müssen sowohl personell, gerätetechnisch als auch ausbildungsmäßig in der Lage sein, dieser zusätzlichen Belastung Herr zu werden.

Da stromführende Anlagenteile nicht aus geringer Entfernung mit Wasservollstrahl gelöscht werden können, ist für gezielte Löschmaßnahmen in der Brandentstehungsphase u.a. mit dem Einsatz von Sonderlöschmittel (Kohlendioxid CO₂) vorzugehen. Vor Ort muss der Betreiber einen mindestens 30kg fahrbaren Kohlendioxid CO₂ Löscher bereitstellen, der im Bedarfsfall auch für die Feuerwehr einzusetzen ist.

In regelmäßigen Abständen ist eine Begehung durch den Betreiber zum Erwerb der erforderlichen Ortskenntnis, der Gefahren vor Ort und der Sicherheitsvorkehrungen sowie zur Aktualisierung der Feuerwehreinsatzunterlagen (Übersichtsplan) mit der zuständigen Feuerwehr zu organisieren und durchzuführen. Hierbei ist die Feuerwehr in die getroffenen Brandschutzvorkehrungen und besonderen Gefahren im Brandfalle einzuweisen.

Ausreichende Löschwasserversorgung:

Aufgrund dessen, dass die Anlage außerhalb der Bebauung errichtet wird und hierdurch nicht genau vorhergesehen werden kann, welchen möglichen Brandverlauf ein mögliches Feuer haben könnte, ist es aus fachlicher Sicht sinnvoll, möglichst im Umkreis von 300 m eine Löschwasserversorgung (am Besten in Form eines Überflurhydranten) vorzuhalten, um ggf. auch die beträchtlichen Sachwerte, welche die PV-Anlage darstellt, schnell und effizient schützen zu können.

Die Planung zur Löschwasserversorgung sollte in Form eines Hydranten- bzw. Löschwasserversorgungsplanes erstellt werden. Es ist von einer Löschwassermenge von 48m³/1h (96m³/2h) auszugehen. Selbstverständlich können auch ganzjährig nutzbare und anfahrbare alternative Löschwasserquellen wie Löschteiche oder Bäche mit Anstauvorrichtung einbezogen werden.

Weiterhin können zur Detailplanung folgende Informationsquellen genutzt werden:

- Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

- https://www.feuerwehrverband.de/app/uploads/2020/06/2018-04_Fachempfehlung-Loeschwasserversorgung.pdf
- Löschwasserteiche DIN 14210
- Löschwasserzisternen DIN 14230

Ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz:

Die Zufahrt zum Schutzobjekt muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 16 t jederzeit (daher Unterhaltungspflicht auch im Winter) sichergestellt sein. Die Anforderungen der Landesbauordnung sind einzuhalten. Die verkehrstechnische Erschließung des Gebietes hat unter Berücksichtigung der jeweilig aktuellen Fassung der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr 2009-10 zu erfolgen. Der Zugang bzw. Zugangsbeschränkungen sind mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der zuerst am Schadensort eintreffenden Feuerwehr abzusprechen und ggf. durch den Einbau einer Feuerwehr-Doppelschließung zu gewährleisten. Um die Gesamtanlage muss bei Niederspannung ein mindestens 5 m von elektrischen Bauteilen entfernter (bei Hochspannung ein mindestens 10 m von elektrischen Bauteilen entfernter) und mindestens 2 m breiter Angriffsweg für die Feuerwehr geschaffen werden.

Wesentliche brandschutztechnische Risiken im Änderungsbereich:

Da die PV-Freiflächenanlage aufgrund der vorhandenen elektrischen Betriebsanlagen einen Gefahrenschwerpunkt bildet, ist ein Übersichtsplan mit den Zufahrten, den Möglichkeiten der Löschwasserentnahme und der Gefahrenpunkte durch den Anlagenbetreiber anzufertigen, vor Betriebsaufnahme zur Verfügung zu stellen und bei Veränderungen umgehend zu aktualisieren. Die AC-Sicherung und die DC-Freischaltstelle(n) ist/sind im Übersichtsplan festzuhalten. Stromführende Leitungen und Anlagenteile, die nicht spannungslos geschaltet werden können, sollten gekennzeichnet und im Übersichtsplan dargestellt werden.

Die Brandlasten einer Freiflächen - Photovoltaik - Anlage beschränken sich auf nicht feuerfeste Komponenten wie Gummi, Latex oder Plastik, welche lediglich einen Schwelbrand von geringem Ausmaß ermöglichen sowie die technische Anlage (Kombistation). Die restlichen Komponenten der Anlage bestehen aus Glas, Aluminium oder feuerverzinktem Stahl und stellen keine Brandlast dar. Die Module werden dabei auf einem Trägersystem aus Stahl und Aluminium (nicht brennbar) montiert, deren Pfosten in den Boden gerammt werden. Die Brandgefahr geht daher nicht von der Anlage, sondern von der darunter befindlichen Vegetation aus. Diese muss durch die 2-malige Mahd pro Jahr vom Eigentümer der Anlage gepflegt werden. Somit soll einer Brandentstehung von vornherein entgegengewirkt werden.

Stromversorgung

Die Änderungsflächen werden an die bestehenden Leitungen der Westnetz GmbH im Umfeld angeschlossen.

Eine Voranfrage zum Anschluss der Anlage an das Mittelspannungsnetz des örtlichen Versorgungsträgers wurde bereits gestellt. Hierfür liegt noch keine Rückmeldung vor.

Telekommunikation

Ein Anschluss an Telekommunikationsleitungen ist nicht erforderlich.

Abfallbeseitigung

Eine Anfahrbarkeit für Entsorgungsfahrzeuge ist nicht erforderlich.

9.2 Immissionsschutz, Verkehr

Auf der nordwestlich angrenzenden Landesstraße L25 entsteht bereits Verkehrslärm aufgrund der hier stattfindenden Verkehrsbewegungen. Damit sind sowohl die Änderungsflächen, das bestehende Einzelgehöft als auch das städtebauliche Umfeld bereits immissionsschutzfachlich vorbelastet. Aufgrund der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Änderungsflächen zu erwarten.

Vom nordöstlich angrenzenden Flurweg sind ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf den Änderungsflächen zu erwarten.

Zwar wird sich durch die geplante Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage der Verkehr auf der bestehenden Privatstraße sowie der Landesstraße L25 durch Bau- und Wartungsarbeiten erhöhen, diese sind jedoch aufgrund der sehr geringen Verkehrsmengen und dem temporären Vorkommen als geringfügig einzustufen. Der zusätzliche Verkehr wird sich mit den bestehenden Verkehrsmengen auf der L25 vermischen.

Auch vom Betrieb der Anlage selbst sind keine negativen Emissionen im Umfeld zu erwarten. Die erforderlichen Stromleitungen werden unterirdisch verlegt. Eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung (Trafo-Station, Batteriespeicher) ist nicht zu erwarten.

Während des Bauleitplanverfahrens wurde ein Blendgutachten erstellt, welches als Anlage der Begründung des Bebauungsplanes (im Parallelverfahren) beigefügt ist.

Die geplante Anlage ist vom bestehenden Einzelhof aus sichtbar. „Von der übrigen Wohn-, gewerbe- und landwirtschaftlichen Bebauung in Lissendorf und den umliegenden Gemeinden besteht kein Sichtkontakt zur geplanten PVA, weshalb hier eine Beeinträchtigung durch Sonnenlichtreflexionen ausgeschlossen werden kann. Bei dem der Simulation zu Grunde liegenden, vom Auftraggeber eingereichten, Anlagendesign mit umlaufender Begrenzung (Zaun) samt Sichtschutz treten hinsichtlich der betrachteten POI ebenfalls keinerlei Sonnenlichtreflexionen in Richtung dieser Objekte auf.“

Testweise durchgeführte Simulationen ohne den Sichtschutz ergaben Reflexionen in Richtung der Landstraße 25, ausgehend vom nördlichen Anlagenteil (PVA 1), die aufgrund Ihrer Richtung und Intensität zur Beeinträchtigung des Straßenverkehrs führen können, weshalb der geplante Sichtschutz hier eine zwingende Notwendigkeit darstellt. Hinsichtlich POI 2 treten bei der Testsimulation Reflexionen, ausgehend vom mittleren Anlagenteil (PVA 2.0) auf, deren zeitliche Dauer und Intensität ebenfalls als störend eingestuft wird.“ (S. 6)

Um negative Auswirkungen auf die angrenzende Landstraße 25 zu vermeiden, wird auf Bebauungsplanebene entlang der westlichen und südlichen Grenzen der nördlichen Teilfläche sowie entlang der nördlichen Grenze der südlichen Teilfläche die Errichtung eines Sichtschutzauns in Höhe von 2,7 m ü. GOK festgesetzt.

Eine Bahnlinie ist im direkten Umfeld nicht vorhanden. Die nächstgelegene Bahntrasse liegt ca. 1 km östlich entfernt.

9.3 Landwirtschaft

Die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ortsüblich bewirtschaftet. Mit folgenden zeitweilig durch die Bewirtschaftung entstehenden Beeinträchtigungen ist zu rechnen:

- Geruchsmissionen beim Ausbringen von Stallmist und Gülle sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Staubmissionen bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung
- Lärmmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr.

Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) sind entschädigungslos vom Betreiber hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen und Beschädigungen der Solarmodule sind zu dulden. Erforderliche Reinigungskosten sind vom Betreiber zu übernehmen.

Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlagen benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

9.4 Denkmalschutz

Laut wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind innerhalb der Änderungsflächen vereinzelt kulturhistorische Fundstellen verzeichnet (s. Pkt. 5.3 Flächennutzungsplan).

Nach Information der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sind in deren Fundstellenkartierung innerhalb bzw. an das Änderungsgebiet angrenzend vier archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um altsteinzeitliche, bronze- bzw. früh-eisenzeitliche und römerzeitliche Fundstellen. Die Dichte der Fundstellen deutet darauf, dass auf dem Mühlenberg im Bereich der Änderungsflächen zu verschiedenen Epochen – im Paläolithikum, der Bronze- und Eisenzeit sowie zur Römerzeit – größere Siedlungsaktivitäten stattfanden, die ihren Niederschlag in Form von Funden im Sinne von § 16 DSchG RLP hinterlassen haben.

Aus diesem Grunde wird vor Baumaßnahmen eine denkmalfachliche Sondage empfohlen.

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem zuständigen Landratsamt bzw. der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zu melden. Die §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz sind zu beachten.

Es liegen keine Informationen über Baudenkmäler, Landschaftsprägende Denkmäler, bedeutende Sichtachsen oder kunstdenkmalpflegerische Belange vor.

9.5 Altlasten

Altlasten- bzw. Altlastverdachtsflächen oder Vorkommen von wassergefährdenden Stoffen sind nicht bekannt.

9.6 Biotope

Die Änderungsflächen wurden bislang landwirtschaftlich als Grünland/Wiese genutzt.

Entlang des südlich angrenzenden Mühlenbachs sind mehrere amtlich kartierte Biotopflächen vorhanden. In diese erfolgt kein Eingriff. Eine negative Beeinträchtigung der Biotopflächen durch die Änderung ist nicht zu erwarten.

Die Flächen liegen außerhalb von landesweiten Biotopverbänden (nach LEP IV).

Geschützte Feldgehölze, weitere Strauch- oder Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden.

9.7 Natur- und Landschaftsschutz

Nach Auskunft des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) liegen die Änderungsflächen in einer offenlandbetonten Mosaiklandschaft (Grundtyp) im Landschaftsraum Vulkaneifel.

In der Naturräumlichen Gliederung liegen in die Änderungsflächen in der Osteifel (Nr. 27) und in der Nördlichen Vulkaneifel (Nr. 276.80).

Die Änderungsflächen liegen im Naturpark „Vulkaneifel“.

Die Änderungsflächen liegen außerhalb von Luftaustauschbahnen/Wirkräumen mit klimatischer Funktion, internationalen Schutzgebieten/IUCN und sonstigen nationalen Schutzgebieten.

Der erforderliche, naturschutzfachliche Ausgleichsflächenbedarf kann innerhalb des Änderungsbereiches erbracht werden. Auf den nicht überbebauten Flächen sollen extensive Wiesenflächen angelegt werden. Die auf Bebauungsplanebene festgesetzte Randeingrünung dient der Einbindung der Änderungsflächen in die freie Landschaft. Die grünordnerischen Maßnahmen schaffen neue Lebensräume für Flora und Fauna.

Nach Nutzungsaufgabe der Anlage erfolgt ein Rückbau der baulichen Anlagen und die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung.

9.8 Belange des Umweltschutzes

Es wird eine gesonderte Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführt. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung.

Er berücksichtigt derzeit verfügbare umweltbezogene Informationen zum Änderungsbereich. Der Vorentwurf des Umweltberichtes dient der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Es erfolgt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eine Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad. Im Verfahrensverlauf nach BauGB wird, sofern neue Erkenntnisse erlangt werden, die Umweltprüfung fortgeschrieben.

9.9 Artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL.

Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten werden deshalb nicht behandelt.

Der saP müssen Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt werden die Arten „abgeschichtet“, die aufgrund vorliegender Daten als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt wird durch eine Bestandsaufnahme bzw. Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Änderungsbereiches erhoben. Hierzu werden die erhobenen Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

Während des Verfahrens wurde ein Fachbeitrag Artenschutz sowie eine Biototypkartierung von der Baader Konzept GmbH, Mannheim, erstellt, der als Anlage der Begründung des Bebauungsplanes (im Parallelverfahren) beiliegt.

Auf Grundlage einer Potentialanalyse wurde das zu untersuchende Artenspektrum mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Vulkaneifel abgestimmt und Vögel (Gehölzbrüter und Offenlandvögel) und Reptilien als relevante Arten systematisch erfasst.

„Auf dem Projektgebiet befindet sich ein Einzelgehöft mit Stallanlagen sowie einem Reitplatz, der als Trainingsbereich für Pferde genutzt wurde. Die insgesamt ca. 4,6 ha großen Flächen nördlich und südlich des Gehöfts wurden bisher als Pferdekoppeln genutzt und stehen nun als Flächen für die PV-Anlage zur Verfügung.“ (S. 11)

„Artenschutzrechtliche Konflikte mit Amphibien können aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum sowie fehlender Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.“ (S. 16)

„Ein potenzielles Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Käfer- und Libellenarten kann aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.“ (S. 16) Auch das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tag- und Nachtfalterarten kann ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von Säugetieren und Weichtieren ist ebenfalls nicht zu erwarten.

„... artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich Reptilien [können] ausgeschlossen werden. Es sind demnach keine Maßnahmen erforderlich.“ (S. 20)

„Da die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ausschließlich auf Wiesenflächen errichtet wird, sind weder Gehölzrückschnitte noch Rodungen nötig. Dementsprechend findet kein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten der Hecken und Gebüsche statt. Durch die Überbauung mit Modulen stehen die Wiesen nicht mehr vollumfänglich zur Nahrungssuche zur Verfügung. Dies hat jedoch keinen erheblichen Einfluss auf die lokale Population der genannten Arten, die im Umkreis zahlreiche Wiesenflächen sowie Hecken, Gebüsche und eine Streuobstwiese vorfinden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können demnach ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Populationen auswirkt (siehe Definition nach Lambrecht & Trautner 2007), ist ebenfalls nicht gegeben. Durch die angrenzende Straße sowie die landwirtschaftliche Nutzung sind Arten an Geräusche durch Maschinen sowie visuelle Effekte gewöhnt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.“ (S. 22f) Gleiches trifft auf andere untersuchte Vogelarten zu.

„Auf der Projektfläche wurden keine Feldlerchen nachgewiesen. ... Um eine potenzielle Beeinträchtigung von Feldlerchen zu vermeiden, werden die Baustellen außerhalb der Brutzeit eingerichtet und nach Beginn der Baumaßnahmen auf eine durchgehende Bautätigkeit innerhalb der Vorhabenfläche geachtet.“ (S. 24)

Es sind „keine artenschutzrechtlichen Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen nötig.“ (S. 28)

„Die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Entsprechende Maßnahmen werden in Kapitel 6 aufgeführt.“ (S. 26)

Die hierin vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, umweltfachliche Bauüberwachung) werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Zusammenfassendes Ergebnis

Der Umfang evtl. eintretender Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Worst-Case-Annahme) verstößt nicht gegen die Schädigungsverbote i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Sonstige Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind durch die Bauleitplanung weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu prognostizieren.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Bauleitplanung unter den genannten Voraussetzungen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht entgegen. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind derzeit nicht erkennbar.

9.10 Grünordnung

Die Änderungsflächen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Der notwendige Ausgleichsflächenumfang, der durch die Bebauung und Erschließung zu erwarten ist, ist innerhalb des Änderungsbereiches möglich.

Es ist vorgesehen, die notwendigen Flächen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 26, 27/1 und 48/6, Flur Nr. 10, Gemarkung Lissendorf, zuzuordnen.

Vorgesehen ist, die Flächen unterhalb der PV-Module mit einer kräuterreichen Wiesen- oder Landschaftsrasenmischung anzusäen, artenreich zu entwickeln und extensiv durch 1–2-malige Mahd/Jahr zu pflegen. Alternativ soll eine extensive Beweidung der Flächen möglich sein.

Zusätzlich dazu sollen als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Bauflächen in den Randbereichen durch die Anpflanzung von Strauchhecken eingegrünt werden.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen dienen der Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Durch die Maßnahmen entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna und können negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden bzw. minimiert werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die vorgesehenen Ausgleichsflächen und -maßnahmen verbindlich zugeordnet und festgesetzt.

10. Sonstiges

Über diese Teilfortschreibung hinaus gilt weiterhin der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit den bisher durchgeführten Teilfortschreibungen.

11. ANLAGE - Umweltbericht

11.1 Beschreibung der Änderung

11.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens

Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ca. 500 m südlich des Hauptortes Lissendorf zu schaffen.

Die Änderungsflächen umfassen eine Fläche von ca. 4,6 ha und wurden bislang landwirtschaftlich als Grünland/Wiese genutzt. Die Flächen liegen in privatem Eigentum.

Die Änderungsflächen sind über die bestehende Privatstraße des Einzelgehöfts erschlossen. An die bestehenden Infrastrukturen im Umfeld kann angeknüpft werden.

Zur Sicherung der Belange des Umweltschutzes wird auf verbindlicher Bauleitplanebene ein integrierter Grünordnungsplan empfohlen.

11.1.2 Prüfung und Ergebnis anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Während des Verfahrens reichte die südliche Änderungsfläche zunächst bis 5 m an den Gewässerrand des Mühlenbachs heran. Daneben wurden die Flächen südlich des Mühlenbachs für eine Entwicklung geprüft (3. Teilfläche). Aufgrund der geltenden Richtlinien zum Freihalten von Gewässerrandstreifen und der zu erwartenden Verschattung durch die südlich angrenzenden Waldflächen wurde auf die 3. Teilfläche verzichtet und der Abstand zum Bach auf 10 m vergrößert.

Weitere Alternativen ergaben sich aus der Nähe zum bestehenden Einzelgehöft. In Abhängigkeit von der Topografie der Änderungsflächen und in Abstimmung mit dem betroffenen Eigentümer des Einzelgehöftes wurde der Zuschnitt der Änderungsflächen so gewählt, dass sowohl die bestehende Nutzung als Pferdegehöft weiterhin gesichert werden kann als auch eine Flächen- und Nutzungserweiterung möglich ist. Eine negative Auswirkung auf den Bestand kann hierdurch ausgeschlossen werden.

Eine räumlich zusammenhängende Anlage ist aufgrund des bestehenden Einzelgehöfts und dessen Erweiterungsflächen nicht möglich.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine alternative Kompensation im Bereich der Kompensationsmaßnahmen zur Bauleitplanung „Mühlenberg“ (südöstlich der Änderungsflächen) angeregt, wo bereits eine Ausgleichsfläche festgesetzt und ein Naturschutzprojekt durch die UNB initiiert wurde. Um jedoch den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich unmittelbar am Ort des Eingriffs zu erbringen und die erforderlichen Bauflächen ökologisch und artenschutzrechtlich aufzuwerten, wurde von dem Vorschlag abgesehen.

Weitere Alternativen ergaben sich nicht.

11.2 Planerische Vorgaben, Umweltbelange und deren Berücksichtigung

11.2.1 Landesplanung / Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz ist am 25.11.2008 in Kraft getreten.

Die Raumstrukturgliederung ordnet die Ortsgemeinde Lissendorf als ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 33%) ein, die in Teilbereichen eine niedrige Zentrenreichbarkeit und -auswahl (max. 3 Zentren in ≤ 30 PKW-Minuten) aufweist. Diese Darstellung erfolgt auch im Raumordnungsbericht 2018.

Die Stadt Gerolstein wird im LEP IV als Mittelzentrum eingestuft, die am Rande des Entwicklungsbereiches Eifel liegt.

Mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage soll das Angebot an erneuerbaren Energien sowie das Infrastruktur- und Versorgungsangebot im ländlichen Raum ausgebaut werden. Dabei können die Änderungsflächen an bestehende Siedlungseinheiten sowie Infrastrukturen im Umfeld anknüpfen.

Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze stehen der vorliegenden Änderung somit nicht entgegen.

Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier wird derzeit neu aufgestellt. Dem vorliegenden Antrag liegt der Entwurf vom Januar 2014 zugrunde.

In der Karte 1 „Leitvorstellungen zur Regionalentwicklung“ wird der Bereich um Lissendorf als Erholungs- und Erlebnisraum dargestellt.

In der Karte 3 ist die Ortsgemeinde Lissendorf als „Gemeinde mit der besonderen Funktion „Wohnen““ markiert, in der Karte 5 als „Gemeinde mit der besonderen Funktion „Landwirtschaft““ und in der Karte 6 als „Gemeinde mit der besonderen Funktion „Freizeit/Erholung““.

Laut Karte 12 „Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume“ liegen die Änderungsflächen in der Vulkaneifel, Nr. 22.

In der Karte 13 „Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume“ sind die Änderungsflächen ebenfalls als solch jene Räume dargestellt.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund, Land- oder Forstwirtschaft, Rohstoffabbau, Industrie und Gewerbe, Windenergie, Grundwasserschutz oder Ausgleichsräume sind nicht betroffen.

Die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze stehen der vorliegenden Änderung somit nicht entgegen.

11.2.2 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll integriert.

11.2.3 Sonstige Fachpläne und Verordnungen

Es sind keine anderen Fachplanungen bekannt.

11.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

11.3.1 Schutzgut Mensch

Die Änderungsflächen liegen ca. 500 m südlich des Hauptortes Lissendorf und gliedern sich in zwei Teilflächen, die sich um ein bestehendes Einzelgehöft anordnen.

Die Änderungsflächen wurden bislang landwirtschaftlich als Grünland/Wiese genutzt und sind von Nordwesten (466,2 m ü.NHN) nach Südosten (430 m ü.NHN) geneigt.

Die Flächen im Umfeld werden ebenfalls landwirtschaftlich als Grünland/Wiese oder Acker genutzt. Die Flächen um das bestehende Einzelgehöft werden als Pferdekoppel oder Reitplatz genutzt. Im westlichen Bereich befindet sich eine neu angelegte Obstbaumwiese. Im Nordwesten grenzt die Landesstraße L25 an, im Nordosten ein Flurweg und im Südosten setzen sich der Mühlenbach fort.

Auf die Änderungsflächen wirken bereits Emissionen aus dem Verkehrslärm der angrenzenden Landesstraße L25 ein. Durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld entstehen

ebenfalls bereits Immissionen. Somit sind die Änderungsflächen sowie die bestehenden Nutzungen im Umfeld bereits immissionsschutztechnisch vorbelastet.

In unmittelbarer Nähe bestehen keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen.

Die Änderungsflächen haben keine erhöhte Bedeutung für Erholungs- bzw. Naherholungssuchende, da bislang eine landwirtschaftliche Nutzung stattfand. Im direkten Umfeld bestehen keine Erholungseinrichtungen. Lokale Rad- oder Wanderwege sind nicht betroffen.

Angaben zu Erschütterungen, Geruchsbelastungen oder elektromagnetischen Feldern liegen nicht vor.

11.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aktuelle Vorkommen über geschützte Arten liegen derzeit nicht vor. In der Umgebung bestehen Straßen, Gewässer, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie ein Einzelgehöft.

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland/Wiese ist mit einem eingeschränkten Artenspektrum zu rechnen.

Entlang des Mühlenbachs sind Biotopie vorhanden. Diese liegen jedoch außerhalb der Änderungsflächen.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tragen die Flächen nicht zur lokalen Biodiversität und Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz bei. Besonders beachtenswerte Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

11.3.3 Schutzgut Boden

Es liegen keine detaillierten Informationen zum Bodenaufbau und zur -beschaffenheit vor.

Es ist zu erwarten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser (wie bisher) möglich ist.

Informationen über Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Geotope, Dolinen oder Böden mit bedeutender Funktion als Archiv der Naturgeschichte liegen nicht vor.

Innerhalb der Änderungsflächen sind gemäß der Sturzflutgefahrenkarte für Rheinland-Pfalz Flächen mit einer Sturzflutgefährdung für extreme Starkregen zu beachten. Dies ist mit der Topografie der Änderungsflächen sowie der Nähe zum Mühlenbach zu begründen.

11.3.4 Schutzgut Wasser

In 10 m südlicher Entfernung verläuft der Mühlenbach als oberirdisches Gewässer III. Ordnung weiter in Richtung Nordosten, wo er südöstlich von Lissendorf in die Kyll mündet. Der Bachlauf ist von uferbegleitenden Gehölzen bewachsen, die teilweise als Biotop kartiert sind.

Detaillierte Informationen zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Aufgrund der Lage und Topografie der Änderungsflächen ist davon auszugehen, dass im südlichen Bereich ein hoher Grundwasserstand vorliegt.

Vorbelastungen für das Grundwasser bestehen durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung sowie den Straßenverkehr im Umfeld.

Die Änderungsflächen liegen in keinem Wasserschutzgebiet.

Für den Mühlenbach zeigt die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz eine starke Ausuferung des Mühlenbachs nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen ($> 40\text{l/m}^2/\text{h}$). Auf einem Korridor von mehr als 50 m Breite werden Wassertiefen bis zu 1 m und Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2 m/s erreicht. Dieser Korridor ist bei der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Aufgrund der Topografie der Flächen muss bei (Stark)Regenereignissen mit dem Auftreten von Hang- und Schichtenwasser gerechnet werden.

11.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Aufgrund der Lage handelt es sich um einen gering belasteten Raum mit durchschnittlichen Durchlüftungsqualitäten in Richtung Südosten.

Die Änderungsflächen sind als lufthygienisch gering vorbelastet zu betrachten.

Es sind keine Kalt- und Frischluftbahnen sowie Kaltluftammelgebiete im Änderungsbereich vorhanden. Der Bereich hat eine eher geringe klimatische Ausgleichsfunktion. Die Kaltluft fließt in Richtung Südosten in die freie Flur ab.

Großflächige Frischluftentstehungsgebiete bestehen durch die zusammenhängenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen rund um die Änderungsflächen. Frisch- und Kaltluftproduktionsgebiete für den lokalklimatischen Ausgleich sind in der Umgebung reichlich vorhanden.

Von lokaler Bedeutung sind die einzelnen und kleinflächigen Grün- und sowie die linearen Gehölzstrukturen entlang vorhandener Wege und Wasserläufe.

Im Wirkungsbereich sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Betriebe bekannt.

11.3.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Die Änderungsflächen grenzen unmittelbar an ein bestehendes Einzelgehöft an.

Aufgrund der Topografie der Änderungsflächen entsteht eine Fernwirkung in Richtung Südosten. Hier befinden sich jedoch Waldflächen.

Im direkten Umfeld prägen der bestehende Einzelhof mit seinen Freiflächen (Pferdekoppel Reitplatz), die Landesstraße L25, Flurwege, der Mühlenbach sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen das Orts- und Landschaftsbild.

Im weiteren Umfeld prägen großflächige land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Intensivgrünland ohne Strukturen), Kreis- und Bundesstraßen, Bahnlinien, die Siedlungsflächen von Lissendorf, Einzelgehöfte sowie kleinere Ortschaften mit ländlichem Charakter das Landschaftsbild.

11.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind innerhalb der Änderungsflächen vereinzelt kulturhistorische Fundstellen verzeichnet (s. Pkt. 5.3 Flächennutzungsplan).

Nach Information der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sind in deren Fundstellenkartierung innerhalb bzw. an das Änderungsgebiet angrenzend vier archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um altsteinzeitliche, bronze- bzw. früh-eisenzeitliche und römerzeitliche Fundstellen. Die Dichte der Fundstellen deutet darauf, dass auf dem Mühlenberg im Bereich der Änderungsflächen zu verschiedenen Epochen – im Paläolithikum, der Bronze- und Eisenzeit sowie zur Römerzeit – größere Siedlungsaktivitäten stattfanden, die ihren Niederschlag in Form von Funden im Sinne von § 16 DSchG RLP hinterlassen haben.

Aus diesem Grunde wird vor Baumaßnahmen eine denkmalfachliche Sondage empfohlen.

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem zuständigen Landratsamt bzw. der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zu melden. Die §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz sind zu beachten.

Es liegen keine Informationen über Baudenkmäler, Landschaftsprägende Denkmäler, bedeutende Sichtachsen oder kunstdenkmalpflegerische Belange vor.

11.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen werden entsprechend in der Beschreibung der Schutzgüter sowie in den Umweltauswirkungen genannt.

11.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Änderung

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung (Bestandsaufnahme) und Auswertung von zur Verfügung stehenden Kartenmaterial. Sie beschränkt sich auf die nach dem Vorentwurf zur Feilfortschreibung möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

11.4.1 Schutzgut Mensch

Durch die geplante Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage wird sich der Verkehr auf der bestehenden Landesstraße L25 nur geringfügig erhöhen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auch vom Betrieb der Anlage selbst sind keine Emissionen im Umfeld zu erwarten. Die erforderlichen Stromleitungen werden unterirdisch verlegt. Eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung (Trafo-Station, Batteriespeicher etc.) ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Während des Bauleitplanverfahrens zum B-Plan wurde ein Blendgutachten erstellt. Um negative Auswirkungen (Blendung) auf die nordwestlich gelegene Landstraße zu vermeiden, wird ein Sichtschutzzaun entlang der westlichen und südwestlichen Grenze der Teilfläche 1 sowie der nördlichen Grenze der Teilfläche 2 errichtet. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Während der Bauzeit können zusätzliche Auswirkungen insbesondere durch Spitzenpegel, z.B. beim Rammen der Bodenanker oder bei lärmintensiven Ablade- und Montagevorgängen, entstehen. Diese Beeinträchtigungen sind aber als temporär anzusehen und daher vertretbar. Bei länger andauernden Bautätigkeiten sollten ggf. Maßnahmen gegenüber schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen) in Betracht gezogen werden.

Eine Verschlechterung der vorhandenen Erschließungssituation im Umfeld ist durch die Änderung ebenfalls nicht zu erwarten, da die bestehenden Straßen und Wege erhalten bleiben.

Das Erholungspotential der siedlungsnahen Umgebung wird nicht wesentlich beeinträchtigt, da eine Durchgängigkeit erhalten bleibt. Die dafür relevante Infrastruktur bleibt in Form des bestehenden Wegenetzes erhalten. Erholungsrelevante Defizite an anderer Stelle sind nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf das nahe und ferne Orts- und Landschaftsbild durch die zu erwartenden baulichen Anlagen (Modultische, Trafo-Station, Batteriespeicher) können durch gezielte Festsetzungen auf Bebauungsplanebene (Grundflächenzahl, max. Höhe der baulichen Anlagen, Begrenzung zulässiger Abgrabungen und Aufschüttungen, Randeingrünung etc.) vermieden werden. Negative Auswirkungen werden zudem durch die südöstlich gelegenen Waldflächen minimiert.

Eine Verschattung der umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die PV-Module ist weder durch die Randeingrünung noch durch die erforderliche Umfahrung zu erwarten.

Die Errichtung und der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt keine Konkurrenz zur Biogas- oder Lebensmittelproduktion dar, da vorhandenes Ackerland nicht versiegelt wird.

11.4.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen

Die zu erwartenden Eingriffe werden als vertretbar eingestuft, da der Änderungsbereich im Wesentlichen nur eine mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die biologische Vielfalt aufweist und durch die Nähe zum bestehenden Einzelhof und zur Landesstraße bereits anthropogen geprägt ist.

Die bestehenden Biotope im Umfeld bleiben erhalten.

Potentielle Störungen, z.B. Vertreibungseffekte, Beeinträchtigung der Fluchtdistanz sind während der Bau- und Erschließungsmaßnahmen möglich, aufgrund von Ausweichlebensräume im Umfeld des Änderungsbereiches ist aber von keinen populationsgefährdeten Wirkungen auszugehen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Durch grünordnerische Festsetzungen entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna.

11.4.3 Schutzgut Boden

Mit der Änderung erfolgt eine geringfügige Versiegelung des Bodens durch Bodenanker/Fundamente, Einfriedungen und die Errichtung von Trafo-Stationen und Batteriespeicher. Großflächige Versiegelungen durch Straßen oder Gebäude sind nicht vorgesehen.

Von den Berührflächen der Stahlstützen mit dem Boden kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Durch optimierte Materialeigenschaften lassen sich die Zinkeinträge in den Boden minimieren.

Die Änderungsflächen werden überwiegend als artenreiche, extensive Wiesenflächen entwickelt. Damit erfolgt eine ökologische Aufwertung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine zukünftige Verdichtung der Bodenstruktur durch landwirtschaftliche Maschinen oder die Verwendung von Düngemitteln kann damit ausgeschlossen werden.

Die bestehenden Bodenprofile werden sich nicht verändern. Die bisherigen Funktionen (Grundwasserneubildung, Filter- und Speicherfunktion, Lebensraumfunktion etc.) werden nicht beeinträchtigt, sondern verbessert.

Es ist zu erwarten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser (wie bisher) möglich ist.

Bei der Sammlung und Vorreinigung von Niederschlagswasser aus der Baufläche ist ein oberflächennaher Eintrag von Schadstoffen grundsätzlich auszuschließen. Sofern dies im gesetzlichen Rahmen und der anerkannten Regeln der Technik erfolgt, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Auf die Bauzeit beschränkt sich das Risiko von Schadstoffeintrag durch Baumaschinen oder Unfallereignisse. Diese Fälle sind jedoch grundsätzlich nur als Ausnahmefall zu betrachten. Durch entsprechende Vorkehrungen wird es sich in der Regel bei derartigen Ereignissen um behebbare, reversible Auswirkungen auf das Schutzgut handeln.

Nutzungen, die wassergefährdende Stoffe lagern oder herstellen, sind nicht geplant.

11.4.4 Schutzgut Wasser

Es erfolgen keine Eingriffe in den südlich angrenzenden Mühlenbach. Negative Auswirkungen können damit ausgeschlossen werden.

Es ist keine Veränderung des Wasserabflusses und der Wasserabflussspitzen aus dem Änderungsgebiet zu erwarten. Es ist keine Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts durch die geringfügigen Versiegelungen zu erwarten, die Grundwasserneubildung wird nicht

beeinträchtigt. Das im Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser ist (wie bisher) auf dem eigenen Baugrundstück zu versickern.

Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte erhöhten Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Bodendübel (/Fundamente) haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden. Vor der Wahl der Gründungsart ist auf den jeweiligen Flächen zuvor der Grundwasser-Flur-Abstand in Erfahrung zu bringen. Eine Einbindung von Stahlprofilen in den Grundwasserkörper ist zu verhindern.

Die kinetische Energie des von den Paneelen abtropfenden Wassers ist größer, als die des herabfallenden Regens. An den Abtropfpunkten besteht daher eine besondere Erosionsgefahr. Die Module sind so zu errichten, dass das Niederschlagswasser über die gesamte Kantenlänge abtropft, und nicht nur an den Eckpunkten.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Hangwassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Trotz geltender Vorschriften ist ein Eintrag von Sedimenten und Nährstoffen, vor allem bei Starkregen- oder Unfallereignissen, nicht vollständig ausschließbar. Diese Tatsache ist daher grundsätzlich nur als Ausnahmefall zu betrachten.

11.4.5 Schutzgut Klima / Luft

Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Änderungsbereiches sind durch die geplante Nutzung grundsätzlich nicht auszuschließen. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in eine Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie Pflanzflächen umgewandelt.

Für die im nahen Umfeld befindlichen Flächen ist jedoch von keiner negativen Auswirkung auszugehen, da lediglich in Richtung Südosten eine Fernwirkung entsteht. Hier befinden sich land- und forstwirtschaftliche Flächen. Durch die geplante Ausrichtung der Modultische und die Randeingrünung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die Änderung hat keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität im Untersuchungsgebiet. Schädliche Emissionen einer üblichen Bebauung (Heizung und Abluftanlagen/Kamine) sowie durch Einzelhandelsbetriebe (Zu- und Ablieferverkehr, Verlade- und Rangiervorgänge im Außenbereich, Parkverkehr) sind nicht zu erwarten.

Die Luftemissionen durch den Verkehr, insbesondere NO und NO₂, werden sich nicht erhöhen. Für das Änderungsgebiet liegen keine Vorbelastungsmessungen der Luft vor.

Es ist keine relevante Verringerung der Kaltluftproduktion zu erwarten, da weiterhin Kaltluftentstehungsgebiete durch die umgebenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorhanden sein werden.

Bestehende Frischluftentstehungsgebiete sind von der Änderung unberührt. Die Schaffung von klimafördernden Strukturen (Randeingrünung) kann Eingriffe minimieren.

11.4.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter

Im nahen und weiten Umfeld sind Einrichtungen wie Gebäude, Straßen, Bahntrassen, Wege, Stromfreileitungen etc. bereits Bestandteil der Wahrnehmung.

Die bauliche Entwicklung im Änderungsgebiet wird die vorhandene Situation verändern. Die Wahrnehmung der bisherigen freien Fläche wird sich gänzlich verändern.

Aufgrund der topografischen Lage ist eine geringfügige Fernwirkung in Richtung Südosten zu erwarten. Hier befinden sich jedoch Waldflächen.

Eine negative Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Die zukünftige Nutzung und Bebauung wird ausschließlich im Zusammenhang mit dem bestehenden Einzelhof wahrgenommen werden.

Die auf Bebauungsplanebene zu treffenden Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen, Lage und Ausrichtung der Modulische und der Randeingrünung können negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild minimieren.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beim Auffinden von Bodendenkmälern ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

11.4.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Änderung (keine Bauleitplanung) bliebe die Bestandssituation unverändert. Die Änderungsflächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Der dringende Bedarf von Flächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen würde an anderer, städtebaulich weniger geeigneter Stelle nachgewiesen werden müssen und würde mittelfristig zu nicht quantifizierbaren Eingriffen führen.

Ein verfügbares Flächenpotential bliebe ungenutzt.

Die geplante Randeingrünung/Ausgleichsflächen würden nicht umgesetzt werden.

11.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

11.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Folgende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen werden für die verbindliche Bauleitplanung empfohlen:

- Beschränkung der zulässigen Nutzungen
- Festsetzung der maximal überbaubaren Grundstücksfläche
- Festsetzungen zu maximalen Höhen baulicher Anlagen
- Festsetzungen zu max. zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen, Beleuchtung und Einfriedungen
- Verwendung autochthonen Pflanzgutes
- Festsetzungen zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Festsetzung versickerungsfähiger Beläge für untergeordnete Verkehrsflächen
- verbindliche Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen
- Festsetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- Festsetzung einer Randeingrünung

11.5.2 Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

In der Abwägung ist die bauliche Entwicklung entsprechend dem vorliegenden Bedarf und dem Entwicklungsziel der Verbandsgemeinde nach dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB/EAG Bau) vorrangig vor Entwicklungen an anderen Stellen (Außenbereich) einzustufen.

Aufgrund der zu erwartenden Bebauung und Versiegelung durch die Teilfortschreibung sind grundsätzlich für alle Schutzgüter Auswirkungen zu erwarten. Diese sind in den vorigen Kap. erläutert.

11.5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Der notwendige Ausgleichsflächenumfang, der durch die Bebauung und Erschließung zu erwarten ist, ist innerhalb des Änderungsbereiches möglich. Es ist vorgesehen, die notwendigen

Flächen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 26, 27/1 und 48/6, Flur Nr. 10, Gemarkung Lissendorf, zuzuordnen.

Vorgesehen ist, die Flächen unterhalb der PV-Module mit einer kräuterreichen Wiesen- oder Landschaftsrasenmischung anzusäen, artenreich zu entwickeln und extensiv durch 1–2-malige Mahd/Jahr zu pflegen. Alternativ soll eine extensive Beweidung der Flächen möglich sein.

Zusätzlich dazu sollen als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Bauflächen in den Randbereichen durch die Anpflanzung von Strauchhecken eingegrünt werden.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen dienen der Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Durch die Maßnahmen entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna und können negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden bzw. minimiert werden.

Die verbindliche Zuordnung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

11.6 Verfahren und Methodik der Umweltprüfung

In der Bauleitplanung werden unter dem Gesichtspunkt der Vorausschau auch die Belange des Artenschutzes im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ermittelt und bewertet, wobei die Verbandsgemeinde die Untersuchungstiefe angemessen festlegt.

Zur Ermittlung der Bestandssituation der einzelnen Schutzgüter erfolgte eine Auswertung der zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Zur Ermittlung der vorhandenen Lebensraumtypen erfolgt eine Luftbildauswertung mit ergänzender Bestandserhebung.

Für das Schutzgut Mensch wurde ein Blendgutachten erstellt.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen erfolgte eine artenschutzrechtliche Untersuchung sowie eine Biototypkartierung.

11.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen

Es lagen keine wesentlichen Schwierigkeiten vor.

11.8 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der möglichen Auswirkungen liegt nicht vor.